Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz
Zweitschrift

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-2140
Telefax 0261 120-2133
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

[redacted]

03.05.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
429-140-137-0001/2021 Bitte immer angeben!	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Förderungen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege;
Aktion Grün: Rettungskonzept für den Mosel-Apollofalter

Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 02.07.2020 ergänzt durch den Antrag vom 28.09.2020;
Unsere Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn vom 18.01.2021

Zuwendungsbescheid

[redacted]

auf Ihren vorgenannten Antrag **bewillige** ich Ihnen auf der Grundlage

- des § 36 Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015 (LNatSchG; GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

- der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333),

einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22 ff.)

- der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderungsgrundsätze – Landespflege) vom 16. Dezember 1999 (1022 - 88 031-0)

für die o.a. Maßnahme als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung folgende zweckgebundene Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von:

157.640,00 EUR

(in Worten: einhundertsiebenundfünfzigtausendsechshundertvierzig EUR).

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden wie folgt festgesetzt:

Beschreibung	**Betrag (EUR)**
Gesamtausgaben lt. Antrag	157.640,00 EUR
Abzüglich Förderung durch Dritte	0,00 EUR
Zuwendungsfähige Ausgaben	157.640,00 EUR
Abzüglich Eigenanteil	0,00 EUR
Zuwendung	**157.640,00 EUR**

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

zuwendungsfähige Ausgaben:	157.640,00 EUR
Fördersatz:	100%
Zuwendung:	**157.640,00 EUR**

Die Bewilligung erfolgt für folgenden Zeitraum:

Jahr	Zuwendungen
2021	130.000,00 EUR
2022	27.640,00 EUR

Abschluss der Maßnahme bis zum
31.12.2022

Vorlage Schlussverwendungsnachweis bis zum
30.06.2023

Bitte beachten Sie die geänderte Nebenbestimmung Nr. 23 sowie die ergänzte Nebenbestimmung Nr. 24.

Nebenbestimmungen und Hinweise:

Die als Anlage beigefügten Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend gelten die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1. Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs bzw. der Rückforderung des Landeszuschusses für den Fall, dass vor Erteilung der Bewilligung bzw. vor einer evtl. Genehmigung zum vorzeitigen Beginn begonnen wurde.

   Hinweis: Der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten sind bereits als Vorhabenbeginn zu werten.

2. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn mit der beigefügten Empfangsbestätigung auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.

3. Die Maßnahme ist nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen (siehe ggf. vorgenommene Änderungen und Ergänzungen) auszuführen und abzurechnen.

Planänderungen oder Abweichungen von der genehmigten Planung sind genehmigungspflichtig und möglichst frühzeitig mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Nicht genehmigte Abweichungen können Erstattungsansprüche der Bewilligungsbehörde begründen.

4. Die Maßnahme ist zum festgesetzten Zeitpunkt durchzuführen, abzuschließen und abzurechnen. **Kann die Maßnahme nicht in der vorgesehenen zeitlichen Abfolge durchgeführt oder können die Teilbeträge nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres abgerufen werden, so ist dies der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Bewilligungsdaten mitzuteilen und ggf. eine Änderung des Bewilligungsbescheides zu beantragen.**

5. Das Abrufformular mit der gewünschten Fälligkeit der Auszahlung ist bis spätestens zum **30. November** des jeweiligen Haushaltsjahres über die Untere Naturschutzbehörde bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen, damit die Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet werden kann.

6. Können die Fördermittel ganz oder teilweise nicht im Jahr der Bewilligung im Rahmen des Zuwendungszweckes verausgabt werden, ist rechtzeitig eine Übertragung zu beantragen. **Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der bewilligten Haushaltsmittel besteht nicht.**

7. **Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen (VOL, VOB) zu beachten.**

8. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz) zu beachten.

9. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.

10. Die Landesmittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die im v.g. Antrag näher bezeichnete Maßnahme bestimmt.

11. Im Fall der bestimmungswidrigen Verwendung von Landesmitteln sind diese zurückzuzahlen und zu verzinsen. Die Zuwendung wird, ggf. auch anteilig, zurückgefordert, wenn der Maßnahmenträger diese Verpflichtung nicht einhält bzw. die Anlage(n) anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken zuführt.

12. Im Falle der Verringerung der Gesamtkosten wird die Zuwendung anteilig gekürzt. Die Zuwendung ist, zur Vermeidung späterer Zinsforderungen zurückzuzahlen, soweit sie nicht innerhalb von 60 Tagen für fällige Zahlungen zu verwenden ist. Eine erneute Auszahlung im Haushaltsjahr ist möglich.

13. Bei allen Veröffentlichungen sowie öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen das Projekt und seine Inhalte betreffend, ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) gefördert wird. Dabei sind das Logo der "Aktion Grün" sowie das Wappen und der Schriftzug des Landes Rheinland-Pfalz bei allen Publikationen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Dies gilt auch bei Projekt- und Internetpräsentationen. Eine entsprechende Bild - Datei kann bei der SGD Nord angefordert werden.

14. Die in Ihren Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und abgegebenen Erklärungen. Auf die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB wird ausdrücklich hingewiesen.

15. Gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168) i.V. m. § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

16. Teil 2 der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24.04.2014 (MinBlatt Nr. 6, Seite 48) ist zu beachten. Ergänzend sind das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 betreffend „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)" (MinBl. S. 374) sowie das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 17. Juli 2019 betreffend „Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich“ (MinBl. Nr. 8, Seite 210) zu beachten.

17. Die Bewilligung setzt das Vorliegen von ggfl. erforderlichen Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften und die Einhaltung sonstiger rechtlicher Bestimmungen bei der Maßnahmendurchführung voraus.

18. Festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft sind nicht förderfähig.

19. Erhobene Artendaten sind gem. § 4 LNatSchG an das Landschaftsinformationssystem zu übermitteln. Die Artendaten können sowohl im neuen (in Vorbereitung) webbasierten „Artendatenportal“ des LANIS (https://naturschutz.rlp.de/?q=node/632) als auch über das „Artenfinderserviceportal“ (https://artenfinder.rlp.de) erfasst und bereitgestellt werden.

20. Die Behörden des Landes, Kommunen und öffentlichen Planungsträger als fachlich zuständige Stellen und die von ihnen beauftragten Auftragnehmer willigen mit der Übermittlung der OSIRIS-RLP-konformen Geofachdaten gemäß den Bedingungen von Nr. 4.1.2 der VVGeoNat ein, dass die von ihnen oder in Ihrem Auftrag erzeugten oder verarbeiteten Daten keinen Nutzungsbeschränkungen unterliegen und durch das Landschaftsinformationssystem zentral als originale, aktuelle Geofachdaten des Naturschutzes geführt und kostenfrei bereitgestellt werden.

21. Die Genehmigung nach § 40 (1) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der letztgültigen

Fassung zum Ausbringen von Larvalstadien oder Imagines des Apollofalters wird hiermit erteilt. Die Entscheidung ergeht auslagen- und gebührenfrei.

22. Werden im Rahmen des Projektes Apollofalter zur Nachzucht aus der Natur entnommen und in Gewahrsam genommen, wird hiermit die Genehmigung gem. § 45 Absatz 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der letztgültigen Fassung erteilt. Die nachgezüchteten Schmetterlinge sind innerhalb des Projektgebietes an geeigneten Standorten zur Stützung schwacher oder zur Wiederetablierung verschollener lokaler Populationen auszubringen. Die Entscheidung ergeht auslagen- und gebührenfrei.

23. Das MUEEF, das LfU, die Stiftung für Natur- und Umweltschutz Rheinland-Pfalz und die SGD Nord sind regelmäßig über den Fortgang des Projektes, zum Beispiel über die Einrichtung eines Runden Tischs und die Führung eines Projektprotokolls, zu unterrichten. Das Projekt ist regelmäßig mit dem LfU fachlich abzustimmen.

24. Der Bewilligungsbehörde ist zum Ende des Jahres 2021 ein Zwischenbericht sowie zum Ende des Projektes ein Schlussbericht vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

   Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
   Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
   oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

   SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter **https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/** aufgeführt sind.

Das Bewilligungsverfahren wird per EDV abgewickelt. Aus diesem Grund wurden alle Daten gespeichert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Anlagen
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K)
Vordruck Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht
Vordruck für Mittelabruf
Vordruck für Verwendungsnachweis